

BGer 4A_440/2020 vom 25. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_440_2020

FR: TF 4A_440/2020 du 25 novembre 2020

IT: TF 4A_440/2020 del 25 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Vor- und Zwischenentscheid über die Zuständigkeit (Art. 92 BGG) einer letzten kantonalen Instanz im Sinne von Art. 75 BGG . Weiter übersteigt der Streitwert den nach Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG geltenden Mindestbetrag von Fr. 30'000.--. Damit steht die Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich offen, unter Vorbehalt zulässiger und hinlänglich begründeter Rügen (siehe Erwägung 2).

E. 2.1

Mit Beschwerde in Zivilsachen können Rechtsverletzungen nach Art. 95 und 96 BGG gerügt werden.

Die Beschwerde ist hinreichend zu begründen, ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 134 II 244 E. 2.1). In der Beschwerdeschrift ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Unerlässlich ist, dass auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, worin eine vom Bundesgericht überprüfbare Rechtsverletzung liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerde an das Bundesgericht nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116, 86 E. 2 S. 89).

E. 2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den Streitgegenständlichen Lebenssachverhalt als auch jene über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es kann die Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG).

"Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 140 III 115 E. 2 S. 117; 135 III 397 E. 1.5). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG).

Die Partei, welche die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz anfechten will, muss klar und substantiiert aufzeigen, inwiefern diese Voraussetzungen erfüllt sein sollen (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18 mit Hinweisen). Wenn sie den Sachverhalt ergänzen will, hat sie zudem mit präzisen Aktenhinweisen darzulegen, dass sie entsprechende rechtsrelevante Tatsachen und taugliche Beweismittel bereits bei den Vorinstanzen prozesskonform eingebracht hat (

BGE 140 III 86 E. 2 S. 90). Genügt die Kritik diesen Anforderungen nicht, können Vorbringen mit Bezug auf einen Sachverhalt, der vom angefochtenen Entscheid abweicht, nicht berücksichtigt werden (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18).

Die Beschwerdeführerin kann demnach im Folgenden nicht gehört werden, soweit sie in ihrer Beschwerde den Sachverhalt aus eigener Sicht schildert und ihre rechtliche Argumentation in der Folge auf einen Sachverhalt stützt, der von den für das Bundesgericht verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz abweicht, ohne im Einzelnen hinreichend begründete Sachverhaltsrügen gemäss den eben dargelegten Grundsätzen zu formulieren.

E. 3.1

Gegenstand des angefochtenen Urteils des Obergerichts ist die Frage, ob das Richteramt Dorneck-Thierstein zur Beurteilung von Ziffer 2 der Widerklage ("Klage auf Herausgabe") des Beschwerdegegners örtlich zuständig ist. Demgegenüber ist das Nichteintreten des Amtsgerichts auf Ziffer 1 der Widerklage ("Negative Feststellungsklage") unangefochten geblieben.

Nach Art. 14 Abs. 1 ZPO kann beim für die Hauptklage örtlich zuständigen Gericht Widerklage erhoben werden, "wenn die Widerklage mit der Hauptklage in einem sachlichen Zusammenhang steht".

E. 3.2

Die Vorinstanz erwog, der Beschwerdegegner mache mit der Widerklage - soweit sie noch umstritten sei - geltend, er habe an die Order der Beschwerdeführerin einen Wechsel in der Höhe von Fr. 199'900.-- ausgestellt, als Sicherheit für die Restanz der Kaufpreisforderung von Fr. 200'000.--. Diese Behauptung sei "nicht nur für den widerklageweise geltend gemachten Anspruch selber, sondern auch für die Zulässigkeit der Widerklage von Bedeutung". Es handle sich deshalb "um eine doppelt-relevante Tatsache".

Als doppelrelevant werden Tatsachen bezeichnet, von denen sowohl die Zulässigkeit einer Klage als auch ihre materielle Begründetheit abhängt (BGE 142 III 466 E. 4.1 S. 469; 141 III 294 E. 5.1 S. 298; Urteile 4A_484/2018 vom 10. Dezember 2019 E. 5.2; 4A_368/2016 vom 5. September 2016 E. 2.2; 4A_93/2015 vom 22. September 2015 E. 1.2.3.1, nicht publ. in BGE 141 III 426). Dass dies auf die fragliche Behauptung des Beschwerdegegners zutrifft, wird von der Beschwerdeführerin nicht in Abrede gestellt, weshalb davon auszugehen ist.

E. 3.3

Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind doppelrelevante Behauptungen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Klage als wahr zu unterstellen. Sie werden erst im Moment der materiellen Prüfung des eingeklagten Anspruchs untersucht; diesbezügliche Einwände der Gegenpartei sind im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung unbeachtlich. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, dass der klägerische Tatsachenvortrag auf Anheb fadenscheinig oder inkohärent erscheint und durch die Klageantwort sowie die von der Gegenseite produzierten Dokumente unmittelbar und eindeutig widerlegt werden kann. Ergibt sich die Unrichtigkeit der Tatsachenbehauptungen aufgrund dieser beschränkten Überprüfung schon im Eintretensstadium, ist auf eine Klage nicht einzutreten. Ergibt sie sich dagegen erst im Rahmen der späteren Prüfung in der Sache, ist die Klage mit materieller Rechtskraftwirkung abzuweisen. Damit soll die beklagte Partei, die der Behauptung einer doppelrelevanten Tatsache ohnehin begegnen muss, sei es unter dem

materiellen, sei es unter dem prozessualen Aspekt, davor geschützt werden, dass sie aufgrund bereits umfassend geprüfter Tatsachen erneut in Anspruch genommen werden kann. Darin liegt Zweck und innere Rechtfertigung dieser sogenannten "Theorie der doppelrelevanten Tatsachen" (so etwa BGE 141 III 294 E. 5.2; Urteile 4A_484/2018 vom 10. Dezember 2019 E. 5.2; 4A_93/2015 vom 22. September 2015 E. 1.2.3.1, nicht publ. in BGE 141 III 426 ; je mit weiteren Hinweisen).

Die Vorinstanz ist somit von der zutreffenden Rechtsauffassung ausgegangen, wenn sie erwog, entgegen der Meinung des Amtsgerichts habe der Beschwerdegegner den sachlichen Zusammenhang zwischen seiner Widerklage und der Klage nicht belegen, sondern bloss schlüssig behaupten müssen, da ein Nachweis in diesem Verfahrensstadium nicht erforderlich sei.

E. 3.4

Die Beschwerdeführerin wirft der Vorinstanz zu Unrecht vor, sie übersehe, "dass von dieser Vorgehensweise abgewichen werden kann, wenn die Behauptungen der (wider-) klagenden Partei nicht schlüssig sind oder der Eindruck der Zuständigkeitserschleichung besteht". Die Vorinstanz prüfte vielmehr ausdrücklich, ob auf die Behauptungen des Beschwerdegegners nach der dargestellten bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Rahmen der Eintretensprüfung abgestellt werden darf, und bejahte dies. Sie erwog, nachdem die Beschwerdeführerin beim Verkauf der Liegenschaft in X. _____ als Sicherheit für die Kaufpreisforderung von Fr. 800'000.-- Schuldbriefe im Wert von Fr. 600'000.-- erhalten habe, sei es durchaus denkbar, dass der Beschwerdegegner zur Sicherung der verbleibenden Differenz noch einen Wechsel über den Betrag von Fr. 199'900.-- übergeben habe. Die minimale Differenz von Fr. 100.-- allein entkräfte diese Behauptung nicht. Wie der Beschwerdegegner einleuchtend ausführe, lege die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin zeitnah zum Verkauf der Liegenschaft in X. _____ auch einen Wechsel erhalten habe, nahe, dass dieser als Sicherheit für einen Teil der Kaufpreis- oder Darlehensforderung dienen sollte. Dass der Kaufvertrag selber keine entsprechende Bestimmung enthalte, stehe dem nicht entgegen, sei doch für die Zahlungsmodalitäten eine separate Vereinbarung vorbehalten worden. Die Vorinstanz folgerte, ob der Wechsel tatsächlich zur Sicherung der Kaufpreisforderung oder aber - wie von der Beschwerdeführerin behauptet - im Zusammenhang mit Renovationsarbeiten im Anschluss an den Grundstückkauf ausgestellt worden sei, sei erst bei der Beurteilung der materiellen Frage im Endentscheid abschliessend zu klären. Angesichts der Vorbringen des Beschwerdegegners sei "die Aushändigung des Wechsels als Sicherheit für den Kaufpreis beziehungsweise die Darlehensforderung" für die Eintretensfrage als gegeben zu unterstellen.

Die Beschwerdeführerin geht auf diese überzeugenden Ausführungen der Vorinstanz nicht nachvollziehbar ein. Stattdessen stellt sie ihnen bloss pauschal ihre eigene, nicht im Einzelnen begründete Auffassung gegenüber, die Behauptungen des Beschwerdegegners in seiner Berufung vom 7. Mai 2020 seien "insbesondere deshalb unschlüssig, weil es ihm nicht gelingt, den erforderlichen Konnex zwischen der Herausgabe des Wechsels und der verbleibenden Kaufpreisforderung darzulegen", und weiter, vielmehr sei es ihr (der Beschwerdeführerin) durch ihre Widerklageantwort vom 12. Dezember 2017 "auf Anhieb gelungen, die vom Beschwerdegegner in seiner Widerklage vom 14. Juli 2017 vorgebrachten Tatsachen unmittelbar und eindeutig zu widerlegen". Sodann erörtert sie frei, weshalb ihres Erachtens die Voraussetzungen von Art. 14 Abs. 1 ZPO nicht gegeben sind, ohne dabei allerdings der im Eintretensstadium (zufolge Doppelrelevanz) beschränkten

Prüfungsbefugnis der Vorinstanz Rechnung zu tragen. Eine Verletzung von Art. 59 und 60 ZPO ist nicht erkennbar. Soweit die Beschwerde in diesem Punkt überhaupt den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG genügt (Erwägung 2.1), erweist sie sich als unbegründet.

E. 4

Die Beschwerdeführerin rügt, das Obergericht habe das "Verbot der Widerklage auf Widerklage" verletzt und ihre diesbezüglichen Vorbringen in der Berufungsantwort vom 16. Juni 2020 nicht gehört.

Gemäss Art. 224 Abs. 3 Satz 2 ZPO ist Widerklage auf Widerklage unzulässig. Mit dieser Bestimmung wollte der Gesetzgeber verhindern, dass der Prozess "zu kompliziert" wird (siehe Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, BBl 2006 7340 zu Art. 221).

Das Obergericht erwog, inwiefern das genannte Verbot einem Eintreten auf die Widerklage auf Herausgabe des Wechsels entgegenstehen könnte, sei nicht ersichtlich und werde weder von der Beschwerdeführerin noch von der Erstinstanz nachvollziehbar dargelegt. Damit tat es seiner Begründungspflicht (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 53 Abs. 1 ZPO) Genüge, zumal die Beschwerdeführerin nicht aufzeigt, mit welchen ihrer Ausführungen es sich im Einzelnen ausdrücklich hätte auseinandersetzen müssen.

Die Beurteilung der Vorinstanz, dass keine unzulässige Widerklage auf Widerklage vorliegt, ist auch nicht zu beanstanden: Die Beschwerdeführerin meint, die Widerklage des Beschwerdegegners auf Herausgabe des Wechsels habe zur Folge, dass sie (die Beschwerdeführerin) als Widerbeklagte "dazu gezwungen wäre, widerwiderklageweise einen Forderungsprozess betreffend die Renovationsforderungen anzustrengen." Weshalb dies so sein sollte, tut sie jedoch nicht dar und ist auch nicht erkennbar. Dass im Rahmen der Beurteilung der Widerklage allfällige Einreden und Einwendungen der klagenden und widerbeklagten Partei zu beurteilen sind, ist ohne Weiteres mit Art. 224 Abs. 3 Satz 2 ZPO zu vereinbaren.

E. 5

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG). Die Parteientschädigung wird praxisgemäss unabhängig von den eingereichten Honorarnoten bemessen (siehe etwa Urteile 4A_283/2018 vom 9. Juli 2019 E. 7; 4A_4/2016 vom 7. März 2016 E. 4 mit weiterem Hinweis).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.